

**VERORDNUNG
über das Schwendgeld**

vom 28. September 2007

Der Korporationsrat,

gestützt auf das Gesetz betreffend Bodenverbesserung auf Allmend vom 8. Mai 1904,

beschliesst:

Artikel 1 Zweck

¹ Im Sinne der Erhaltung der Heimkuhweiden und des Alpgebietes sind jährlich wiederkehrende Alpverbesserungsarbeiten (Schwendarbeiten) notwendig.

² Zur Sicherstellung dieser Verbesserungen leisten die Alpnutzer finanzielle Beiträge und Pflichtstunden. Zusätzlich unterstützt die Korporation Uri über Beiträge aus ihren allgemeinen Mitteln die Verbesserungsarbeiten.

Artikel 2 Verpflichtungen der Alpnutzer

a) Schwendgeld

¹ Die Alpnutzer (Äpler, welche auf sogenannte Hüttenrechte Vieh auf Allmendalpen auftreiben) und die Bestosser (Äpler, die in Genossenschaftsalpen, Hirtenen und Heimkuhweiden auftreiben) sind für die notwendigen Verbesserungen (Schwendarbeiten) beizuziehen und haben pro aufgetriebene Grossvieheinheit (GVE) ein Schwendgeld zu entrichten. Dieses Schwendgeld ist auf der Alp zu verarbeiten, auf der es eingezogen wird. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in der Alpordnung festzulegen.

² Das Schwendgeld für Pferde und Rindvieh ist vom Auftreibenden (auch wenn er nur Lehmann ist) dem zuständigen Alp-, Hirte- oder Schwendvogt innert 10 Tagen nach der Alpauffahrt zu bezahlen.

b) Pflichtstunden Rindviehalpen

Nutzniesser und Bestosser von Korporationsalpen, Rinderhirtenen und Heimkuhweiden, welche mit Rindvieh bestossen werden, haben nebst der Entrichtung des Schwendgeldes 3 Stunden Arbeit pro GVE unentgeltlich für die jährlich wiederkehrenden Verbesserungen (sofern erforderlich) zu leisten. Die Pflichtstunden von Rindern auf einer Heimkuhweide, welche später in eine Hirte aufgetrieben werden, sind in der entsprechenden Hirte zu leisten.

754.22

c) Pflichtstunden Schmalviehhalter auf Heimkuhweiden

¹ Schmalviehhalter, welche Heimkuhweidegebiet der Korporation Uri nutzen, haben pro Grossvieheinheit 1 Stunde Arbeit unentgeltlich für die jährlich wiederkehrenden Verbesserungen auf der Heimkuhweide (sofern erforderlich) zu leisten.

² Wenn mehr Pflichtstunden auf den Heimkuhweiden geleistet werden, dann werden diese mit einem Beitrag von Fr. 15.– pro Arbeitsstunde von der Korporation Uri unterstützt.

Artikel 3 Unterstützung

¹ Die Korporation Uri unterstützt diese Leistungen im Rahmen des jährlichen Voranschlages. Reichen diese Mittel nicht aus, kann der Alpräumungsfonds in Anspruch genommen werden.

² Was über die drei Pflichtstunden pro Grossvieheinheit geleistet wird, unterstützt die Korporation Uri mit einem Beitrag von Fr. 15.– pro Arbeitsstunde.

³ Der Engere Rat kann den Ansatz nach Absatz ² bei Bedarf anpassen.

Artikel 4 Verarbeitung

¹ Das Schwendgeld ist auf der Alp oder Weide zu verarbeiten, wo das Vieh gesömmert wird.

² Das Schwendgeld für das Vieh, welches auf Unter- oder Oberstafel getrieben wird, kann auf den betreffenden Weiden wechselseitig verwendet werden.

Artikel 5 Schwendarbeiten

¹ Als Verbesserungen auf Rechnung des Schwendgeldes fallen in Betracht:

- a) Räumen der Alpweiden von Schutt- und Steinmassen
- b) Ausreuten von dem Weideboden schädlichen Pflanzen und Sträuchern
- c) Unterhalt von Entsempfungen und Entwässerungen
- d) ...¹⁾
- e) Unterhalt der Verbauungs- und Wuhranlagen
- f) ...¹⁾
- g) ...¹⁾
- h) ...¹⁾
- i) Bekämpfung von Unkraut und Problempflanzen²⁾

² ...¹⁾

³ Arbeiten zur Bekämpfung von Unkraut über die Pflichtstunden hinaus entschädigt die Korporation Uri nur, wenn der Allmendaufseher, nach Absprache mit dem entsprechenden Alpvogt, sein Einverständnis vorgängig erklärte.²⁾

¹⁾ Aufgehoben gemäss KRB vom 17. Februar, in Kraft seit 1. Mai 2017

²⁾ Fassung gemäss KRB vom 17. Februar 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017

Artikel 6 Infrastrukturarbeiten¹⁾

1 An Infrastrukturarbeiten richtet die Korporation Uri grundsätzlich keine Beiträge aus.

2 Wer einen ausserordentlichen Unterhalt an Alpwegen und Stegen plant, der erwiesenermassen den ordentlichen Unterhalt übersteigt und dessen Kosten Fr. 3'000.– übersteigen, kann beim Engeren Rat mit einem schriftlichen Gesuch um einen finanziellen Beitrag nachsuchen.

3 Der Beitragsatz richtet sich nach der Verordnung über die Subventionspraxis der Korporation Uri.

Artikel 7 Termine

1 Die Alp-, Stafel-, Hirte- und Schwendvögte haben innert 10 Tagen nach der Alpauffahrt das Schwendgeld einzuziehen.

2 Die Gesuche für Schwendgeldarbeiten sind bis Mitte Juli (15. 7.) der Korporationskanzlei einzureichen.

3 Die Schwendgeldabrechnungen sind bis Ende November (30. 11.) der Korporationskanzlei einzureichen.

4 Ausserordentliche Schäden, die nicht über das ordentliche Gesuch abgewickelt werden konnten, sind innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung, mindestens jedoch vor Arbeitsbeginn, dem Allmendaufseher zu melden.¹⁾

5 Bei Schäden, die beim Schweizerischen Elementarschadenfonds angemeldet sind, kann das Einreichen der Abrechnung nach dem Entscheid des Schweizerischen Elementarschadenfonds erfolgen.¹⁾

Artikel 8 Entschädigungen/Auszahlung

1 Die Korporation Uri zahlt Beiträge für Arbeitsleistungen über die von ihr festgesetzten 3 Fronstunden unter folgenden Voraussetzungen:

a) Die Verbesserungen müssen zweckmässig sein und von den zuständigen Allmendaufsehern im Voraus gutgeheissen und nach Vollendung kontrolliert und genehmigt werden.

b) Die Arbeiten müssen unter Aufsicht der betreffenden Alp-, Stafel-, Hirte- und Schwendvögte angewiesen, gut organisiert und gemeinschaftlich vollzogen werden.

c) Einzelarbeiten werden nicht berücksichtigt, ausgenommen von Einzelälplern allein auf einer Alp oder einem Stafel.

d) Verlangt werden die vollständige und korrekte Rapportierung der vollzogenen Verbesserungen und die personell und materiell vollständig und richtig geführten Arbeitsrapporte.

e) Für Mehrleistungen wird vorweg das Schwendgeld in Abzug gebracht.

2 Die Korporation Uri stellt die notwendigen Formulare und Abrechnungsunterlagen zur Verfügung.

¹⁾ Fassung gemäss KRB vom 17. Februar 2017, in Kraft seit 1. Mai 2017

754.22

Artikel 9 Maschinenstunden

1 Für Maschinen wie Transporter, Motorkarretten, Motorsägen usw. kommen die Ansätze gemäss Tarifliste der Korporation Uri, die sich an die Tarifliste des Schweizerischen Elementarschadenfonds anlehnt, zur Anwendung.

2 Maschinenstunden werden nur bezahlt in vorgängiger Absprache mit dem Allmendaufseher.

Artikel 10 Arbeiten von Freiwilligen (Lager, Zivilschutzeinsätze usw.)

1 An Arbeiten von Freiwilligen im Rahmen von Lagern oder von Zivilschutzeinsätzen kann der Engere Rat der Korporation Uri Entschädigungen für Übernachtungen oder Konsumationen bewilligen.

2 Entsprechende Gesuche sind vorgängig dem Engeren Rat einzureichen und von diesem zu bewilligen.

Artikel 11 Kontrollen Heimkuhweiden

Die Schwendarbeiten auf den Heimkuhweiden sind durch die Korporationsbürgergemeinden zu organisieren.

Die Oberaufsicht liegt beim Allmendaufseher.

Artikel 12 Übertretungen

1 Alpvögte, Äpler oder sonstige Personen, die die Vorschriften dieser Verordnung verletzen, werden bestraft. Der Engere Rat kann zudem massive Kürzungen bei der Auszahlung vornehmen.

2 Werden Gesuche oder Abrechnungen nicht oder verspätet eingereicht, kann der Engere Rat die Auszahlung der Beiträge massiv kürzen.

Artikel 13 Vollzug

Der Engere Rat vollzieht diese Verordnung.

Artikel 14 Aufhebung bisherigen Rechts; Inkrafttreten

1 Die Verordnung vom 1. Dezember 2000 wird aufgehoben.

2 Die geänderte Verordnung tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Altdorf, den 28. September 2007

Der Korporationspräsident
Anton Arnold

Der Korporationsschreiber
Pius Zgaggen